Bekanntmachungen.

Cigarren! Cigarren! Cigarren!

Soeben erhalten

100,000 Cigarren,

welche ich zu den billigsten Preisen beim Tausend wie auch bei der einzelnen Box ablasse.

Gleichfalls vorräthig eine Partie Spielkarten bei

Conrad Sauer,

in S. Steinlein's Monticello Hotel.

Madame Son,

No. 55 Mainstraße, zeigt den deutschen Damen ergebenst an, daß sie soeben eine große Auswahl von

Millenery Waaren

von New Orleans erhalten hat und fortwährend neue Sendungen erhält, die sie zur geneigten Ansicht empfiehlt.

Das Geschäft derselben ist jeden Samstag und Sonntag geschlossen.

☞ Soeben erhalten!

Der Unterzeichnete macht hiermit seinen Freunden und dem Publikum überhaupt bekannt, daß

Thiem u. Fraye's Holz-Schuhe

endlich angekommen sind. Es ist nicht nothwendig, dieselben hier weiter zu empfehlen, indem die Mehrzahl der Deutschen die Vortheile und Dauerhaftigkeit dieser Schuhe kennen. Dieselben sind zu dem billigen Preis von $2.00 bis zu $2.50 zu haben in

L. Linnemann's Store,

No. 181 Broadstraße.

Mrs. H. Baumann,

Deutsche Hebamme,

Marshallstraße zwischen der 5ten und 6sten.

Mrs. A. Cullmann,

Deutsche Hebamme,

10te Straße, Südseite vom Basin.

Den deutschen Frauen bietet dieselbe ihre Dienste ergebenst mit den Bemerken an, daß sie in Berlin studirt und zehn Jahre practicirt hat. Wegen Referenzen erlaubt sich dieselbe an Mrs. J. Marrhausen am Neuen Markt zu verweisen, woselbst auch Aufträge abgegeben werden können.

Mrs. P. Hottes,

Deutsche Hebamme,

Broadstraße, zwischen der 6. und 7.

Mrs. D. Leingang (Mrs. Niedt),

Deutsche Hebamme,

Broadstraße, zwischen der 1sten und 2ten,

empfiehlt sich den deutschen Frauen Richmonds bei vorkommenden Gelegenheiten als praktische Hebamme.

A. Bödeker u. Comp.,

Apotheker und Druggist,

No. 10 Main-Straße.

Theodor Gerhard,

Mechaniker,

Broadstr., zwischen der 6. u. 7.

C. G. Griswold. J. G. Griswold

Griswold & Griswold,

Advokaten und Gerichts-Anwälte,

Richmond, Va.

Dieselben practiciren in allen Gerichten der Stadt Richmond, und in den Counties von Henrico, Hanover, King und Queen und Esser.

☞ Forderungen von $500 und aufwärts werden von denselben in irgend einem Theile Virginiens collectirt.

Edward V. Cannon,

Oeffentlicher Notar und Gerichts-Anwalt,

Office: Ecke Governor- und Franklin-Straße.

Hawes R. SUTTON,

Gerichts-Anwalt und öffentlicher Notar.

Practicirt an den Gerichten der Stadt Richmond und den Counties von Henrico und Goochland

Derselbe ist zugleich ein Commissioner der Court of Claims der Ver. Staaten.

Office: Lawbuilding, Ecke Governor u. Franklin

Richmond Va

Hüte, Mützen und Stroh-Waaren.

Die Unterzeichneten haben jetzt vorräthig und zum Verkauf reiche Auswahl von Fur-, Cassimere, French- und American Felt Hats. Moleskin Dreß Hats der feinsten Qualität und zu jedem Preise stets vorräthig und werden auch solche auf Bestellung angefertigt. Um einen Besuch bitten ergebenst

W. T. Moore u. Comp.

Zu vermiethen.

Einige Zimmer, passend für einzelne Herren oder kleine Familien, sind billig zu verrenten bei

Henry Schütte,

Ecke der Broad- und 3ten Straße.

A. Judson Crane.

Advokat und öffentlicher Gerichtsanwalt,

Office: 11te Straße, zwischen Main- u. Bankstr.

Boarders

können bei Unterzeichnetem stets freundliche Zimmer und gute Kost erhalten. Auch stehen mehrere Zimmer an ledige Herren daselbst zu vermiethen. J. Marrhausen, Agt.

am Neuen Markt.

Undertaking.

Der Unterzeichnete ist jetzt im Stande, jeden Auftrag in seinem Geschäfte auszuführen und zwar so billig als möglich.

Eine Auswahl von Särgen ist fortwährend vorräthig.

Ein neuer, schöner Todtenwagen mit einem guten Kutscher und ruhigen Pferden für etwaigen Gebrauch.

Die Aufmerksamkeit von Hotelinhabern u. Familien wird gerichtet auf seine große Auswahl von Matratzen.

Ausbesserung von Seyha's, Stühlen u. Springmatratzen werden prompt besorgt. Francis Laude.

Broadstr., Ecke der 3ten Straße.

Ein Gesetz,

die Bildung eines Corps betreffend, um durch dasselbe die sich nicht im activen Dienst befindlichen Waffen dieses Staates und der Conföderirten Staaten einsammeln zu lassen.

Passirt am 12ten Februar 1862.

Sei es beschlossen durch die General Assembly, daß der Gouverneur dieser Commonwealth hiermit autorisirt und ersucht werde, die Sheriffs und Sergeants der verschiedenen Counties und Corporationen zu veranlassen, sogleich alle dem Staate Virginien oder den Conföderirten Staaten zugehörigen Musketen, Pistolen, Säbel und andere Waffen einzusammeln, die sich jetzt in den Händen von Personen in ihren respectiven Counties und Corporationen befinden, die nicht im activen Dienst stehen, und dieselben sogleich an den Adjutant General dieser Commonwealth zu übermachen: Dieses Gesetz findet jedoch nicht auf die Waffen Anwendung, die vom Gouverneur kürzlich zur Bewaffnung der Milizen der verschiedenen Counties, Städte oder Towns zum öffentlichen Schutze vertheilt wurden.

Für solche Dienstleistungen sollen die Sheriffs oder Sergeants zu einer Entschädigung von 25 Cents für jede eingesammelte und eingelieferte Musket, Büchse, Säbel oder jedes Paar Pistolen berechtigt sein; und sollen solche Forderungen, wenn von dem Adjutant General unterzeichnet und vom Gouverneur endorsirt, aus der Staatskasse ausbezahlt werden.

Wenn es von dem Gouverneur verlangt wird, den Anforderungen dieses Gesetzes nachzukommen, soll es die Pflicht der hierzu aufgeforderten Sheriffs und Sergeants sein, öffentliche Anzeige in ihren resp. Counties und Corporationen zu machen, worin alle Personen, welche solche in Rede stehende Waffen in Händen haben, aufgefordert werden, dieselben sogleich an den betreffenden Sheriff oder Sergeant abzuliefern; und wenn irgend Jemand, der solche Waffen in Händen hat, versäumt, dieselben innerhalb der nächsten zwanzig Tage, vom Tage der Publikation dieser Notiz an gerechnet, dieselben an den betreffenden Sheriff oder Sergeant abzuliefern, so soll er für eine jede nicht abgelieferte und bei ihm vorgefundene Muskete, Büchse, Säbel oder jedes Paar Pistolen in eine Strafe von zehn Dollars verfallen, und wenn eine solche Person zum Militärdienste verpflichtet ist so soll dieselbe sogleich in den activen Dienst für die Dauer des Krieges gezogen werden.

Proclamationen.

Es soll die Pflicht der besagten Sheriffs und Sergeants sein, solche gesammelte Waffen sogleich auf Kosten des Staates an den Adjutant General zu übermachen. Und irgend ein solcher Sheriff oder Sergeant, der versäumt oder sich weigert, den Bestimmungen dieses Actes nachzukommen, soll in eine Strafe von nicht weniger als einhundert Dollars und nicht mehr als fünfhundert Dollars verfallen, die von ihm auf Antrag des Staatsanwalts bei einer zehntägigen Ankündigung vor der Court der County oder Corporation, in der er wohnt, zu zahlen sind.

Dieses Gesetz soll von seiner Passirung an in Kraft sein.

Eine Copie des Gesetzes.

Beglaubigt; Wm. F. Gordon, jr.

C. H. D. und K. von R.

Eine Proclamation

des Gouverneurs von Virginien.

Der Präsident der Conföderirten Staaten hat von Virginien die Stellung einer weiteren Truppenmacht von vierzig Tausend Mann verlangt. — Dieser Aufruf bestätigt, „daß die bestehenden Verhältnisse der öffentlichen Sicherheit es erheischen, um die Invasion Virginiens zurückzuschlagen, daß seine Söhne schleunigst zu seiner Vertheidigung aufgeboten werden, als dies durch den kürzlich passirten Act der Gesetzgebung geschehen kann." Kein Aufruf dieser Art ist bis jetzt vergebens an unseren Staat gestellt worden. Jeder Nerv muß sich da stärker spannen, jeder Sohn Virginiens muß freudig herbeieilen, und den Boden dieses Staates vertheidigen helfen. Diejenigen, welche zum Militärdienst verpflichtet, werden allein verlangt, diesen Dienst zu verrichten; tapferen Volontären jedoch, welche mit dem Vorsatze kommen, für unsere gerechte Sache zu siegen oder zu sterben, wird gern ein Platz in unseren Reihen eingeräumt. Dieser Krieg hat einen Punkt erreicht, der brave Männer und treue Patrioten veranlassen muß, ihren heimathlichen Heerd zu verlassen und sich mit dem Feinde zu messen. Wir wollen nicht feigherzig uns der Erniedrigung oder der Sclaverei unterwerfen. Wir wollen Virginien unabhängig und seine Freiheiten aufrecht erhalten, oder in dem Versuche dieses Ziel zu erreichen untergehen.

Weshalb ich, John Letcher, Gouverneur des Staates Virginien, mittelst der mir durch die Constitution und die Gesetze anvertrauten Macht, hiermit die Miliz und Volontäre der in unten beigefügtem Verzeichniß der verschiedenen Counties und Städte auffordere, ohne eine weitere Order zu erwarten, sich an der bestimmten Rendezvous-Plätzen zu versammeln. Eilet schnell an die bezeichneten Plätze.

Regiments- u. Compagnie-Commandeure haben sogleich ihre respectiven Mannschaften einzuberufen, wenn nöthig, durch einen besonderen Expressen, und, wenn versammelt, haben dieselben mit möglichster Schnelle ihre Mannschaften an die nächste Bahnlinie zu befördern, und von da nach dem Rendezvousplatz, wo sie sich bei dem commandirenden General zu melden haben. Regimenter werden daselbst gebildet, und zwar aus zehn Compagnien und jede Compagnie aus hundert Mann bestehend.

Staabs- und Compagnie-Offiziere werden daselbst nach der Stärke der vorhandenen Mannschaften und je nach dem Range derselben bestimmt werden; überzählige Unter-Lieutenants treten wieder als Gemeine ein. Commandirende Offiziere von Detachements, die sich auf dem Marsche nach den Rendezvousplätzen befinden, haben für die nothwendige Verpflegung derselben Sorge zu tragen, und den betreffenden Personen für den Betrag der Verpflegung bezahlbare Schuldscheine auszustellen, die von dem Auditors-Board zu Richmond bezahlt werden.

Jeder Private, der eine brauchbare Schußwaffe irgend welche Art in seinem Besitz hat, oder der von seinem Nachbar, welcher keinen Militärdienst zu leisten vermag, eine solche erhalten kann, wird aufgefordert, dieselbe mitzubringen. Im Falle dieselbe verloren geht, wird der Staat dafür Zahlung leisten. — Diejenigen, welche keine Waffen haben, werden an den Rendezvousplätzen damit versehen.

Die loyalen Bürger westlicher und nordwestlicher Counties, die in folgendem Verzeichniß nicht angeführt sind, werden ernstlich aufgefordert, Guerilla-Compagnien zu bilden, und da, wo man es am wenigsten erwartet, für die Freiheit des Staates einen Schlag zu führen, der ihnen das Leben gab. Mit starkem Entschlusse und männlichen Muthe halte treu zur Fahne und dem unbefleckten Rufe der Old Dominion! Verachtet die irregeleiteten Verräther, welche mit usurpirter Autorität unseren heiligen Boden brandmarken, und zwar schlimmer als unsere ärgsten Gegner, und übt Vergeltung an dem Feinde, der dieselben in ihrem Verrathe anerkennt und unterstützt.

{L.S.} Gegeben von meiner eigenen Hand als Gouverneur und mit dem gedrücktem Staatssiegel, in Richmond, am 10ten Mz. 1862, und im 86sten Jahre dieses Staates.

John Letcher.

Für den Gouverneur:

George W. Munford,

Staats-Secretär.

Rendezvous-Plätze.

Bei dem Major-General T. J. Jackson in Winchester haben sich zu melden:

Die Mannschaften der Counties Morgan, Berkeley, Jefferson, Frederick, Clarke, Hampshire, Warren, Shennandoah, Hardy, Page, Rockingham, Augusta, Bath, Rockbridge, Alleghany, Botetourt und Craig.

Bei Gen. Joseph E. Johnston in Manassas haben sich zu melden:

Die Mannschaften der Counties Fairfax, Loudoun, Fauquier, Prince William, Rappahannock, Culpeper, Madison, Greene, Orange, Albemarle, Amherst, Nelson, Campbell, Bedford, Roanoke, Pulaski, Montgomery, Carroll, Floyd, Grayson und der Stadt Lynchburg.

Bei dem General T. H. Holmes in Fredericksburg haben sich zu melden:

Die Mannschaften der Counties Stafford, Spotsylvania, Caroline, King George, Westmoreland, Northumberland, Richmond, Lancaster, Esser, Middlesex, Louisa, Fluvana, Goochland, Hanover und der Stadt Fredericksburg.

Bei Gen. Benj. Huger in der Stadt Norfolk haben sich zu melden:

Die Mannschaften der Counties Patrick, Henry, Franklin, Pittsylvania, Halifax, Mecklenburg, Brunswick, Lunenburg, Charlotte, Prince Edward, Appomattox, Nottoway, Amelia, Cumberland, Buckingham, Powhatan, Chesterfield, Dinwiddie, Greensville, Sussex, Southampton, Surry, Isle of Wight, Nansemond, Norfolk, Princess Ann, Prince George und der Stadt Petersburg.

Bei Gen. J. B. Magruder in Williamsburg haben sich zu melden:

Die Mannschaften der Counties Charles City, New Kent, James City, King William, King and Queen, Gloucester, Mathews, Elizabeth City und Warwick.

Die Miliz der folgenden Counties brauchen sich vorläufig nicht zu melden, müssen sich aber in Bereitschaft halten, sobald von Gen. H. Heth oder Gen. H. Marshall eine deshalbige Order ausgeht:

Die Counties Giles, Monroe, Greenbrier, Mercer, Tazewell, McDowell, Smythe, Wythe, Wyoming, Washington, Russell, Wise, Buchanan, Scott und Lee.

Auf dem Rendezvousplatze zu Monterey in Highland County haben sich einzufinden, um ihre Anwesenheit und um weitere Order an Gen. Edward Johnson zu berichten, der sich gegenwärtig in Camp Alleghany, Highland County, befindet:

Die Mannschaften der Counties Highland, Pendleton u. Pocahontas.

Auf dem Rendezvousplatze New Fair Ground nahe Richmond haben sich einzufinden und bei General Winder zu melden:

Die Mannschaften von Henrico County und der Stadt Richmond.

{Executiv-Departement,
{Richmond, Va., 7. März 1862.

Jeder Sheriff und alle Diejenigen, welche mit dem Einsammeln von Staatswaffen beauftragt sind, werden hiermit aufgefordert, solche gut zu verpacken und unter der Adresse: „Col. C. Dimmock, Richmond, Va." baldmöglichst abzusenden. Die durch das Einsammeln, Verpackung und Transport entstehenden Unkosten werden gegen Quittung von Col. Dimmock ausgezahlt.

Genehmigt

John Letcher.

Proclamation

des Gouverneurs von Virginien.

Durch ein Gesetz der Legislatur dieser Commonwealth, passirt am 18ten Tage des gegenwärtigen Monats (Februar), wird bestimmt, daß in jeder County und Corporation ein Gericht gebildet werden soll, welches die Fragen über Ausnahmen von militärischer Dienstpflicht zu entscheiden hat. Das Gesetz schreibt vor, daß dieses Gericht aus dem vorsitzenden Richter einer jeden County Court oder dem Recorder einer jeden Corporation nebst zwei anderen Richtern, oder, wenn der vorsitzende Richter oder Recorder durch irgend welche Ursachen daran verhindert wird, durch drei von dem Clerk der Hustings oder County Court einzuladende Richter bestehen soll. Weshalb ich, John Letcher, Gouverneur des Staates Virginien, hiermit zur sofortigen Bildung eines derartigen Gerichts in jeder County oder Corporation dieser Commonwealth auffordere, und alle Denen, welche Entschuldigungen für Nichtleistung ihrer militärischen Dienstpflicht vorzubringen haben, diene hiermit zur Nachricht, daß das auf diese Weise gebildete Gericht das gesetzliche Tribunal ist, welches über die Haltbarkeit solcher Entschuldigungen zu entscheiden hat. Und ich mache ferner hiermit bekannt, daß eine Copie des besagten Gesetzes der Legislatur hier angefügt ist.

{L.S.} Gegeben unter meiner Hand als Gouverneur und unter dem Siegel des Staates zu Richmond, am 13ten Tage des Monats März 1862 und im 86sten Jahre der Commonwealth.

John Letcher.

Für den Gouverneur:

George W. Munford,

Staats-Secretär.

Ein Gesetz,

Zusätze und Neugestaltung der zweiten Section des 22. Capitels des Code of Virginia, die Ausnahme von Personen vom Militärdienste und die Art und Weise solcher Ausnahmen betreffend.

Passirt am 18. Februar 1862.

1. Sei es beschlossen durch die General Assembly, daß die zweite Section des 22. Capitels des Code in folgender Weise amendirt und verändert werde:

1) Nur die folgenden Personen sollen vom Militärdienst frei sein, nämlich: Der Vice Präsident der Confederirten Staaten; die Beamten der Confederirten Staaten; die Mitglieder beider Häuser des Congresses und der Clerk eines jeden Hauses; alle Customhaus-Beamten; der Lieutenant-Gouverneur und alle Mitglieder der General Assembly während ihres Amtstermins, für welchen sie erwählt wurden; der Staats-Secretär und die Clerks des delegaten Hauses und des Senats; die Richter der Court of Appeals und Circuit Courts; der Clerk einer jeden dieser Courts und der Clerk einer jeden County und Corporation Court; Richter der Hustings Court; der Sheriff einer jeden County und der Sergeant und Tax-Collector einer jeden Corporation, die eine Hustings Court hat, und die Commissioners of the Revenue; der Attorney General, Treasurer, zwei Auditors, Register der Land Office, Superintendent der Penitentiary und ihre Clerks und Assistenten; alle Geistlichen, die nach den Regeln ihrer Kirchen zum Predigen licensirt sind; Superintendenten der öffentlichen Hospitäler, der Irren-Heilanstalten und der darin beschäftigten regelmäßigen Wärter und sonstigen Angestellten, und die Lehrer des Taubstummen- und Blinden-Instituts; ein Arzt für je zwei Tausend Seelen, die von dem zu bildenden Gericht bestimmt werden sollen; der Präsident, der General-Superintendent und zwei Lokal-Superintendenten der Southern Telegraph Compagnies, in keinem Falle aber mehr als vier Personen; der Präsident und Superintendent für die Transportation einer jeden Eisenbahn-Compagnie; der Präsident, Secretär und Haupt-Collector einer jeden Canal-Compagnie. Niemand soll von der militärischen Dienstpflicht ausgeschlossen sein, weil er Agent einer Commissary oder Assistant Commissary, oder Quartermaster oder Assistant Quartermaster ist, ob nun ein solcher Commissary oder Assistant Commissary, oder Quartermaster oder Assistant Quartermeister sich im Dienste der Confederirten Staaten oder dieses Staates befindet, oder weil er eine Office oder Commission in der Miliz einnimmt; wenn je ein Miliz-Officer zum activen Dienst gezogen wird, so soll seine Commission hiermit erlöschen.

2) Wenn die gesetzliche Behörde irgend einer Stadt innerhalb der nächsten zwanzig Tage, nachdem eine Aushebung stattgefunden hat, an den Gouverneur eine deshalbige Eingabe macht, so soll er vom activen Militärdienste alle diejenigen Personen dispensiren, welche zur Zeit der Aushebung Beamte dieser Stadt, oder bei den Gas- und Wasserwerken, oder bei dem Feuer- und Polizei-Departement derselben angestellt waren, und wenn innerhalb der nächsten zwanzig Tage, nachdem eine Aushebung stattgefunden hat, der Präsident und Superintendent einer Eisenbahn-, Canal und Telegraph-Compagnie bei ihrer Ehre dem Gouverneur die Versicherung geben, daß die Dienstleistungen eines ausgehobenen Beamten oder Angestellten für den ferneren Betrieb ihrer Bahn &c. nothwendig seien, so kann der Gouverneur nach seinem eigenen Ermessen solche Personen vom activen Militärdienst dispensiren; alle unter dieser Section dispensirten Personen sollen als reservirt für den Posten oder Platz betrachtet werden, für den sie ausgehoben wurden, erhalten aber keine Löhnung als Soldaten; im Fall aber eine solche Person den Dienst einer Stadt oder Compagnie verläßt, so soll er sogleich zum Militärdienst einberufen werden, für welchen er ausgehoben wurde; und wenn eine solche Person versäumt, innerhalb der nächsten zehn Tage, nach Aufgabe eines solchen Dienstes, sich dem Gouverneur oder einem Militärbeamten zum activen Militärdienst anzumelden, so soll gegen dieselbe als Deserteur verfahren werden. — Der Gouverneur soll verpflichtet sein, sogleich die Plätze solcher entschuldigten Personen durch weitere Aushebungen in den respectiven Counties, Städten oder Towns auszufüllen, von denen sie ausgehoben wurden. Es soll die Pflicht des Präsidenten einer Compagnie und Mayors einer Stadt sein, wie es gerade der Fall sein mag, dem Gouverneur sogleich den Namen einer solchen seither entschuldigten Person zu berichten, sobald sie den Dienst derselben verläßt.

3) Der Gouverneur soll sogleich nach Passirung dieses Gesetzes eine Proclamation erlassen, in der er zur Organisation eines Gerichts in jeder County und Corporation auffordert, dem die Entscheidung über solche Ausnahmefälle übertragen werden soll; dasselbe soll aus dem vorsitzenden Richter oder Recorder und zwei anderen Justices bestehen, die der vorsitzende Richter oder Recorder bestimmen mag. Im Falle daß der vorsitzende Richter oder Recorder in einem Falle keinen gerechten Beschluß fassen kann, so soll der Clerk der Hustings oder County Court drei andere Richter einladen, die dann dieses Gericht zu bilden haben. Dieser Clerk soll auch zugleich als Clerk dieses Gerichts fungiren. Im Falle daß ein solcher Clerk nicht anwesend sein sollte oder die Pflichten einer solchen Office nicht übernehmen könnte, so sollen dieselben dem Clerk der Circuit Court übertragen werden; oder, wenn ein solches Gericht nicht gebildet werden sollte, so kann der Gouverneur irgend drei andere Richter der County oder Corporation hierzu bestimmen, die sich dann ihren eigenen Clerk zu wählen haben.

4) Dieses Gericht soll alle Fragen von Ausnahmen entscheiden, und soll über die Gültigkeit der vorgebrachten Entschuldigungen aburtheilen, weshalb Personen ihren Namen nicht haben einrolliren lassen, wie es durch das Gesetz „Ein Act, die Auffindung und Einreihung der militärischen Streitkräfte dieser Commonwealth betreffend," vorgeschrieben ist, das am achten Februar achtzehn Hundert und zwei und sechszig passirte, und können solche Personen zum ersten Aufgebot gezogen werden, wie es in dem besagten Gesetz vorgeschrieben ist. Dieses Gericht soll die Macht einer County Court haben und Strafen auflegen und Zeugen vorladen können.

5) In keinem Falle soll dieses Gericht oder Commission eine Freilassung bewilligen auf Grund körperlicher Unfähigkeit, wenn nicht von wenigstens zwei anerkannt respektabeln Aerzten vor dieser Commission eidlich dargelegt wird, daß die körperliche Unfähigkeit des Betreffenden einen so permanenten Charakter hat, daß er zur Ausführung seiner militärischen Dienstpflichten untauglich ist.

6) Jede Eingabe wegen Ausnahme von der Militärpflicht soll von dem Clerk des Gerichts registrirt werden, der auch die von dem Bittsteller vorzuladen hat; und innerhalb fünf Tagen nach stattgefundener Aushebung und an einem von dem Gericht zu bestimmenden Tage soll dasselbe die Eingaben um Ausnahme von der Militärpflicht und die Entschuldigungen prüfen und in energischer und schneller Weise zum Schlusse bringen. Der Clerk dieses Gerichts hat sogleich dem Adjutant General die Namen Derjenigen zu berichten, die von der Militärpflicht ausgeschlossen oder entschuldigt sind.

7) Für jeden Fall, daß die Mitglieder und der Clerk dieses Gerichts sich ein Vergehen gegen die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Anordnungen zu Schulden kommen lassen, können dieselben um nicht weniger als zehn und nicht mehr als hundert Dollars bestraft werden.

8) Alle Gesetze und Ordinanzen und Theile von Gesetzen und Ordinanzen, die mit diesem Gesetz nicht übereinstimmen, sind hiermit aufgehoben.

9) Dieses Gesetz soll von seiner Passirung an in Kraft treten.

Eine Copie des Erlasses.

Beglaubigt:

Wm. F. Gordon, jr.,

C. H. D. und K. R. von Virginien.

Proclamation

des Gouverneurs von Virginien.

Der Executiv-Behörde dieses Staates ist die Nachricht zugegangen, daß James M. Elmore, Andrew Sullivan, J. Calvin Henry, Joseph Wagner, verschiedener Vergehen angeklagt oder bereits überführt, aus dem Gefängniß der Stadt Richmond entsprungen sind und sich jetzt auf freiem Fuße befinden: weshalb ich hiermit eine Belohnung von fünf und zwanzig Dollars Demjenigen offerire, der irgend einen der besagten Flüchtlinge verhaftet und in das Gefängniß der Stadt Richmond obliefert. Und ich fordere hiermit ferner alle Civil- und Militär-Behörden dieses Staates, sowie einen jeden Bewohner desselben auf, Alles aufzubieten, um diese Uebelthäter zu verhaften und zur Strafe zu bringen.

{L. S.} Gegeben unter meiner Hand und unter dem Siegel des Staates zu Richmond, am 18. Februar 1862, und im sechsundachtzigsten Jahre der Commonwealth.

John Letcher.

Für den Gouverneur:

George W. Munford,

Staats-Secretär.

Personal-Beschreibung der entflohenen Gefangenen.

James M. Elmore ist etwa 21 Jahr alt, fünf Fuß zehn bis 11 Fuß hoch, hat blaue Augen, dunkles Haar, hat eine Narbe über eins der Augen und geht etwas einwärts.

Andrew Sullivan, ein Irländer von Geburt, hat eine dunkle Gesichtsfarbe, ist 21 bis 22 Jahr alt und ist etwa sechs Fuß hoch.

J. Calvin Henry ist etwa 20 Jahr alt, hat eine helle Gesichtsfarbe und ist etwa fünf Fuß drei bis vier Zoll hoch.

Joseph Wagner ist 24 oder 25 Jahr alt, hat rothes Haar, ist etwa fünf Fuß 6 bis 8 Zoll hoch und trägt eine Uniform.

Wm. Clark ist ein Yankee, etwa 26 oder 27 Jahr alt, fünf Fuß 8 oder 9 Zoll hoch, hat helle Haare und Augen, und hatte, als er entwich, einen schwarzen Rock an.

Joseph Keller, ein Knabe von 15 Jahren ist etwa vier Fuß sieben bis 8 Zoll hoch, von heller Hautfarbe und sehr vollem Gesicht.

John Williams ist etwa 21 oder 22 Jahr alt, von gutem Aeußeren, doch kann nichts weiter über denselben angegeben werden.

Proclamation

des Gouverneurs von Virginien.

Die General Assembly von Virginien hat ein Gesetz passirt, die Auffindung und Einreihung der militärischen Streitkräfte der Commonwealth betreffend, auf welches die guten Bürger dieses Staates angelegentlichst aufmerksam gemacht werden. Jeder Bürger ist direct oder indirect bei den Provisionen desselben interessirt, und es ist von großer Wichtigkeit, daß jede Hülfsleistung den mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Beamten ertheilt werde, damit dieselben ihren Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen können. Dieser Proclamation ist eine Abschrift des betreffenden Gesetzes und der General-Orders des Adjutant General's beigefügt. Es ist von großer Wichtigkeit, daß diesen Orders pünktlichst Folge geleistet werde.

{L. S.} Gegeben unter meiner Hand und unter dem Siegel des Staates zu Richmond, am 10. März 1862, und im sechsundachtzigsten Jahre der Commonwealth.

John Letcher.

Für den Gouverneur:

George W. Munford,

Staats-Secretär.

Ein Gesetz, die Auffindung und Einreihung der militärischen Streitkräfte des Staates Virginien betreffend, passirt am 8. Februar 1862,

1) Sei es beschlossen durch die General Assembly, daß sogleich nach Passirung dieses Gesetzes der Gouverneur von den Commandeuren der verschiedenen Regimenter, Bataillonen und Detachements der virginischen Volontäre vollständige Musterrollen der sich jetzt im Dienst befindenden Compagnien ausstellen sich lassen soll, welche sofort wiederum dem Adjutant General des Staates zu übermachen sind, welche den Namen, Alter und Wohnort eines jeden Volontärs nebst der Zeit ihres Diensteintritts, sowie des Ablaufs seiner Dienstzeit, mit Angabe der Compagnie und Regiment, zu dem er gehört, enthalten sollen.

2) Es soll die Pflicht des Gouverneurs sein, einen jeden männlichen Bürger der Commonwealth vom achtzehnten bis zum fünfundvierzigsten Lebensjahre, die sich jetzt nicht im activen Volontär-Dienste befinden, anzuhalten, sich nach Passirung dieses Gesetzes so bald als möglich einrolliren zu lassen, und Diejenigen anzuführen, die vom Militzdienste frei sind, nebst Angabe der Ursachen solcher Ausnahmen; hierin sollen auch die Flüchtlinge von solchen Districten mit inbegriffen sein, die jetzt vom Feinde besetzt sind, nebst Angabe Derjenigen, die sich jetzt im Volontärdienste befinden und der betreffendrn Dienstzeit derselben; und in allen s. g. Tidewater Counties sollen die Matrosen und Fischer besonders specificirt werden; und der Gouverneur soll ferner autorisirt sein, solche Regulationen hinzuzufügen oder an die Stelle der durch das Gesetz vorgeschriebenen zu setzen, welche ihm zur Ausführung der ihm überlegenen Verpflichtungen am zweckmäßigsten erscheinen; zu diesem Zwecke kann er auch die Hülfsleistungen der Commissioners of the Revenue, der Sheriffs und Sergeants der verschiedenen Counties, Städte oder Towns beanspruchen, oder solcher Beamten, deren Beistand ihm zweckmäßig oder nothwendig erscheint. Bei der Anfertigung solcher Listen soll es die Pflicht des Gouverneurs sein, die Zeit auszufinden, während welcher Einrollirte im Dienste der Conföderirten Staaten oder des Staates Virginien während des gegenwärtigen Krieges waren.

3) Wenn irgend Jemand, der zum Militär-Dienst verpflichtet ist, versäumt, seinen Namen bei dem hierzu bestimmten Beamten einrolliren zu lassen, nachdem zehn Tage nach der Bekanntmachung dieser die Einrollirung verordnenden Notiz oder Proclamation verstrichen sind, und dieselbe an zwei oder mehreren Plätzen seiner Wards oder Magistrats-Districts während derselben Zeit angeschlagen war, es sei denn, daß er einen hinlänglichen Entschuldigungsgrund vorbringen könnte, so soll er zu dem ersten Aufgebot einrollirt oder gezogen werden, das eine solche County oder Corporation zu stellen hat.

4) Wenn irgend ein Beamter versäumt, den von dem Gouverneur verlangten und durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtungen nachzukommen, so soll er in eine Strafe von nicht weniger als zwanzig Dollars und nicht mehr als zwei Hundert Dollars verfallen.

5) Die Beamten, welche durch dieses Gesetz die Miliz zu einrolliren haben, sollen zu einer von dem Gouverneur zu bestimmenden Entschädigung berechtigt sein, die aber den Betrag von zehn Cents für jede einrollirte Person nicht übersteigen darf; die Rechnungen für solche Forderungen sollen nach Unterzeichnung des Gouverneurs ausgezahlt werden.

6) Dieses Gesetz soll von seiner Passirung an in Kraft treten.

Proclamation

des Gouverneurs von Virginien.

Der Executiv-Behörde ist die Anzeige geworden, daß Robert Goodson, der in dem Gefängniß von Franklin County auf die Anklage von großem Diebstahl hin eingesteckt war, am 31. März daraus entsprungen ist und sich jetzt auf freiem Fuße befindet; weshalb ich hiermit eine Belohnung von Einhundert Dollars derjenigen Person oder Personen ausstehe, die besagten Robert Goodson verhaften und in das Gefängniß obiger County abliefern; und ich fordere hiermit ferner alle Civil- und Militär-Behörden, sowie einen jeden Bewohner dieses Staates auf, Alles aufzubieten, um besagten Goodson zu verhaften und zur gerechten Strafe zu bringen.

Gegeben unter meiner Hand als Gouverneur und unter dem Siegel der Commonwealth zu Richmond, am 9ten Tage des Aprils 1861, und im 86sten Jahre der Commonwealth.

John Letcher.

Für den Gouverneur:

George W. Munford,

Staats-Secretär.

Robert Goodson ist etwa fünf und vierzig Jahr alt, sechs Fuß zwei Zoll hoch, von starkem muskulösem Körperbau, von dunkeler Gesichtsfarbe, hat schwarze Augen und ein Haar und Bart und zieht eine Schulter etwas ein.